



Statuten des Vereins SPORTVEREIN UNTERACH AM ATTERSEE

I. ALLGEMEINES

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „*Sportverein Unterach am Attersee*“, kurz „*SVU*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-4866 Unterach am Attersee. und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf Unterach am Attersee.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes (ASVÖ)

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) Die Wahrung und Förderung des Sportes in Unterach
- b) Erhaltung und Ausbau von Sportanlagen
- c) Vertretung der Interessen des Sportes gegenüber Ämtern, Behörden, übergeordneten Sportorganisationen sowie in den durch das Landessportgesetz bestimmten Gremien
- d) Förderung des Leistungs- und des Breitensports
- e) Förderung der Jugendarbeit und des Gesundheitssports
- f) Sicherstellung des sportgerechten Verhaltens seiner Mitglieder

Sämtliche Aktivitäten sind in Würde gegenüber den Menschen und in Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt zu gestalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und ist unpolitisch.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
Versammlungen, Rundschreiben, Vereinszeitung, Führen einer Website (Homepage), Vorträge, Diskussionsabende, Filmvorführungen, Kurse, Übungsabende, Freundschaftsspiele, Teilnahme an Meisterschaften.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
Mitgliedsbeiträge, deren Höhe über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden;
Einnahmen aus (eigenen) Veranstaltungen; an den Vereinszweck gebundenen freiwillige Spenden und Subventionen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4: Mitgliedschaft im SVU

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den satzungsmäßigen Vereinszweck unterstützen. Einzelne Sektionen können jedoch für deren Sektionsbetrieb einschränkende Bestimmungen durch die Sektionsleitungen oder den Vorstand erlassen.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei den Sektionsleitungen oder beim Vorstand. Gegen die von der Sektionsleitung beschlossene Aufnahme hat der Vorstand ein Einspruchsrecht, wofür eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Einspruches durch den Vorstand hat die Generalversammlung zu entscheiden. Für die Aufnahme des Mitgliedes ist dabei eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den Verein bzw. den Sport in Unterach außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehemalige Präsidenten¹ und Obmänner können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten und Ehrenobmännern gewählt werden.
- (5) Ehrenpräsident, Ehrenobmann und Präsident sind Repräsentanten des Vereines. Sie haben keine speziellen Aufgabenbereiche.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand oder der Sektionsleitung schriftlich mitgeteilt werden
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann von einem Mitglied, einer Sektion oder dem Vorstand dann gestellt werden, wenn sich ein Mitglied

¹ Personenbezeichnungen (Obmann, Kassier, Schriftführer, etc) sind geschlechtsneutral zu verstehen. Es wird aber zugunsten der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sinngemäß gelten auch alle weiblichen Bezeichnungsformen (z.B. Präsidentin, Obfrau, Kassierin, Schriftführerin, etc.).

zuwider den Satzungen vereinschädigend und unehrenhaft verhalten hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das nächsthöhere Vereinsgremium (Reihenfolge: Mitglied – Sektionsleitung – Vorstand – Schiedsgericht – Generalversammlung). Sofern im Instanzenzug möglich, ist eine Berufung an das nächst höhere Organ zulässig, welches endgültig entscheidet.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, auf der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen sowie freiwillig aus dem Verein auszutreten. Das Stimmrecht jener Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, ruht solange, bis sie den Nachweis erbringen, dass sie vor Ausübung des Stimmrechtes ihre Rückstände bezahlt haben.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte., Es hat die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ist zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

III. VEREINSORGANE

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Sektionsleitungen, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Sie ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Stunde und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass den Mitgliedern die Wahrnehmung der Antragsfrist (siehe unten) möglich ist. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der GV beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Tagesordnung (TO) hat zu enthalten:
 - a) Begrüßung und Verlesung der TO
 - b) Berichte des Obmanns und der Rechnungsprüfer
 - c) Tätigkeitsberichte der Sektionen
 - d) Kassenberichte und Entlastung der Kassiere
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Allfälliges
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die GV nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlussfassungen nach Vorschlag des Obmanns in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (7) Die GV kann - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen und satzungsgemäß eingebracht wurden.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung und Beschlüsse über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die besonderen Bestimmungen des § 16 (Vereinsauflösung) werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.
- (10) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Die außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder einer Sektionsleitung,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche GV.

§ 11: Vorstand

- (1) Dem Vereinsvorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
Präsident, Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer und alle Sektionsleiter
- (2) Dem Vorstand obliegt die gesamte Vereinsführung im Rahmen des Vereinszweckes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Obmann, bzw. auf Weisung des Obmanns vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einzuberufen. Der Vorstand ist bei Bedarf, in der Regel jedoch alle drei Monate einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich sowohl der Obmann (oder sein Stellvertreter) als auch der Kassier (oder sein Stellvertreter) befinden.
- (4) Der Vorstand tagt unter Vorsitz des Obmannes oder seines Stellvertreters und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Scheidet ein Mitglied aus, so wird dieses durch den Vorstand durch eigene Zuwahl bis zur nächsten GV ergänzt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Bei Neugründung einer Sektion gelten deren Verantwortliche bis zur nächsten GV als in den Vorstand kooptiert. Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen im Verein aus, steht im ungeachtet dessen nur eine Stimme zu. Der Vorstand kann Sachberater (z.B. Referenten, Kursleiter, Lehrwarte oder andere Berater) bei Bedarf zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

- (6) Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 7) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann mit dreiviertel Mehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen und innen. Sämtliche Schriftstücke, die den Gesamtverein betreffen, sind von ihm zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann führt bei allen Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Jeder Sektionsleiter ist zugleich auch Obmannstellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird im Vorstand festgelegt.
- (3) Der Kassier (bzw. dessen Stellvertreter) hat im Auftrag des Vereines Beiträge und Abgaben einzuziehen, den Rechnungsvorkehr abzuwickeln, den finanziellen Jahresbericht und den Budgetvoranschlag zu verfassen und den Kassenbericht der GV vorzulegen. Schriftstücke des Vereines, aus den sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, zeichnet er gemeinsam mit dem Obmann. Bei der bankmäßigen Abwicklung des im Rahmen von Vorstandsrichtlinien abzuwickelnden Zahlungsverkehrs des Vereines ist Einzelzeichnung zulässig.
- (4) Der Schriftführer besorgt und fertigt die Korrespondenz des Vereines, so fern der Vorstand keine andere Regelung trifft. Er verfasst die Protokolle sämtlicher Sitzungen und zeichnet für die Herausgabe einer SVU-Zeitung mitverantwortlich. Alle Schriftstücke des Gesamtvereines sind durch den Obmann bzw. Obmannstellvertreter und den Schriftführer zu zeichnen. In Geldangelegenheiten fertigt anstelle des Schriftführers der Kassier.
- (5) Die Sektionsleiter führen die Sektionsgeschäfte. Zu ihrer Unterstützung können sie Mitarbeiter bestimmen oder in Form einer Wahl in der Sektionsversammlung analog der GV einen Sektionsvorstand bestimmen lassen. Die Sektionsleiter haben im Vorstand des SVU über die Aktivitäten ihrer Sektion zu berichten.

§ 13: Die Sektionen

Jede Sektion betreibt vornehmlich eine bestimmte Sportart. Die Durchführung der sportlichen Aktivitäten, die Erhaltung der Anlagen sowie sonstige anfallende Arbeiten sollen von jeder Sektion möglichst selbstständig durchgeführt werden. In Geldangelegenheiten kann jede Sektion über die ihr zur Verfügung stehenden Eigenmittel frei verfügen. Fremdmittel können nur über Beschluss des SVU-Vorstandes aufgenommen werden.

Jede Sektion hat einmal jährlich dem SVU-Vorstand einen Budgetvoranschlag einzubringen und über die finanzielle Verwendung der Mittel Auskunft zu geben. Ein Mitglied einer Sektion muss Mitglied des SVU sein. Jede Sektion ist berechtigt, gewisse Veranstaltungen auf einen bestimmten Teilnehmerkreis einzuschränken. (vgl. § 6).

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.